|  |
| --- |
| Regionalzentrum der Staatskorporation Rosatom  |
| **Rosatom Western Europe SARL** |
| Lokale Ordnungsvorschrift |

|  |
| --- |
|  REGELNfür den Austausch von Geschäftsgeschenken und Geschäftsgastfreundschaftszeichen  |
| **Genehmigt durch Verfügung** **vom 23.07.2019 Nr. 338/FR-01.02/026****Anhang Nr. 2** |  **Redaktion 1**  |  **Seiten insgesamt: 8**  |

|  |
| --- |
| **Informationen über Aktualisierungen:** |

**Inhalt**

[1. Allgemeine Bestimmungen 3](#_Toc21346162)

[2. Hauptzwecke 3](#_Toc21346163)

[3. Regeln für den Austausch von Geschäftsgeschenken und Geschäftsgastfreundschaftzeichen 4](#_Toc21346164)

[4. Anwendungsbereich 8](#_Toc21346165)

1. Allgemeine Bestimmungen
	1. Die Regeln für den Austausch von Geschäftsgeschenken und Geschäftsgastfreundschaftszeichen in Rosatom Western Europe SARL (im Folgenden als „Regeln“ bezeichnet) wurden in Übereinstimmung mit den Modellregeln für den Austausch von Geschäftsgeschenken und Geschäftsgastfreundschaftszeichen in der privaten Einrichtung RMS, dem Kodex für Ethik und offizielles Verhalten der Mitarbeiter von Rosatom Western Europe SARL entwickelt und basieren auf allgemein anerkannten moralischen Prinzipien und Standards der französischen Gesellschaft und des Staates.
	2. Die Regeln legen für alle Mitarbeiter des Regionalzentrums „Rosatom Western Europe“ SARL (im Folgenden – Mitarbeiter, RZ) einheitliche Anforderungen für das Verschenken und die Annahme von Geschäftsgeschenken fest.
	3. Das RZ pflegt eine Unternehmenskultur, in der Geschäftsgeschenke und Zeichen der Geschäftsgastfreundschaft von den RZ-Mitarbeitern nur als Instrument zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung von Geschäftsbeziehungen und als Ausdruck allgemein akzeptierter Höflichkeit im Rahmen von RZ-Aktivitäten betrachtet werden sollten.
	4. Das RZ geht davon aus, dass langfristige Geschäftsbeziehungen auf Vertrauen und gegenseitigem Respekt im RZ beruhen. Beziehungen, in denen gegen Gesetze und Grundsätze der Unternehmensethik verstoßen wird, schaden dem Ruf des RZ und dem ehrlichen Namen seiner Mitarbeiter und können die nachhaltige langfristige Entwicklung des RZ nicht gewährleisten. Solche Beziehungen sind in der Praxis des RZ möglicherweise nicht akzeptabel.
	5. Die Regeln gelten für alle Mitarbeiter des RZ, unabhängig von ihrer Position.
	6. Für Mitarbeiter, die die Interessen des RZ vertreten oder in seinem Namen handeln, ist es wichtig, die Grenzen eines akzeptablen Verhaltens beim Austausch von Geschäftsgeschenken und bei der Bereitstellung von Geschäftsgastfreundschaft zu verstehen.
	7. Wenn die Begriffe „Gastfreundschaft“, „Geschäftsgastfreundschaft“ und „Unternehmensgastfreundschaft“ in diesen Regeln verwendet werden, gelten alle Bestimmungen dieser Regeln in gleicher Weise.
2. Hauptzwecke

2.1. Diese Regeln haben folgende Zwecke:

Bereitstellung eines einheitlichen Verständnisses der Rolle und des Ortes von Geschäftsgeschenken, Geschäftsgastfreundschaft und repräsentativen Ereignissen in der Geschäftspraxis des RZ;

Durchführung der geschäftlichen und einkommensschaffenden Tätigkeiten des RZ ausschließlich auf der Grundlage angemessener Normen und Geschäftsregeln, die auf den Grundsätzen des Schutzes des Wettbewerbs, der Qualität der Arbeit, der Dienstleistungen und der Vermeidung von Interessenkonflikten beruhen;

Festlegung einheitlicher Anforderungen an alle RZ-Mitarbeiter zum Schenken und Entgegennehmen von Geschäftsgeschenken, zur Organisation und Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen;

Minimierung der Risiken, die mit einem möglichen Missbrauch im Bereich Geschenke und Unterhaltung verbunden sind. Die schwerwiegendsten dieser Risiken sind die Gefahr von Bestechung, Ungerechtigkeit in Bezug auf Gegenparteien und Protektionismus innerhalb der RZ.

1. Regeln für den Austausch von Geschäftsgeschenken und Geschäftsgastfreundschaftzeichen
	1. RZ-Mitarbeiter können Geschäftsgeschenke und Geschäftsgastfreundschaftszeichen nur bei offiziellen Anlässen erhalten, wenn dies nicht den Anforderungen der Antikorruptionsgesetze Frankreichs, der Europäischen Union, dieser Regeln und lokalen Ordnungsvorschriften des RZ widerspricht.
	2. Vom RZ angenommene und bereitgestellte Geschenke und Dienstleistungen werden nur im Namen des RZ als Ganzes übertragen und angenommen und nicht als Geschenk oder Weitergabe von einem einzelnen RZ-Mitarbeiter.
	3. Bei der Interaktion mit Personen, die Positionen im staatlichen (kommunalen) Dienst innehaben, sollte man sich an den Regeln für ethische Standards und den Regeln für das offizielle Verhalten staatlicher (kommunaler) Beschäftigter orientieren.
	4. Zu spendende Geschäftsgeschenke und Geschäftsgastfreundschaftszeichen, die RZ-Mitarbeiter im Namen des RZ an andere Personen und Organisationen übertragen oder im Namen des RZ und anderer Personen und Organisationen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit annehmen können, müssen gleichzeitig die folgenden Kriterien erfüllen:

in direktem Zusammenhang mit den satzungsmäßigen Zielen der Tätigkeit des RZ stehen;

angemessen geerdet, verhältnismäßig und nicht luxuriös sein;

der Wert des Geschenks darf 65 (fünfundsechzig) Euro pro Person einschließlich Mehrwertsteuer nicht überschreiten;

Ausgaben sollten mit dem Leiter des RZ vereinbart werden;

keine versteckte Vergütung für eine Dienstleistung, eine Handlung oder Unterlassung, eine Andeutung oder ein Mäzenatentum, die Gewährung von Rechten oder die Annahme bestimmter Entscheidungen oder den Versuch, den Empfänger für einen anderen rechtswidrigen oder unethischen Zweck zu beeinflussen, darstellen;

keine Verpflichtungen für den Empfänger in Bezug auf seine offizielle Position oder die Erfüllung von offiziellen (dienstlichen) Pflichten durch ihn schaffen;

kein Reputationsrisiko für das RZ, seine Mitarbeiter und andere Personen im Falle der Offenlegung von Informationen über geleistete Geschenke und angefallene Bewirtungskosten schaffen;

den Grundsätzen und Anforderungen der Antikorruptionsgesetze Frankreichs, diesen Regeln, der Antikorruptionspolitik des RZ, dem Ethikkodex, anderen lokalen Ordnungsvorschriften des RZ und allgemein anerkannten moralischen Standards nicht widersprechen.

* 1. Geschäftsgeschenke, einschließlich in Form von Dienstleistungen, Zeichen besonderer Aufmerksamkeit und Teilnahme an Unterhaltungsveranstaltungen und ähnlichen Veranstaltungen, sollten die empfangende Partei nicht in eine abhängige Position bringen, keine gegenseitigen Verpflichtungen des Empfängers verursachen oder die Objektivität seiner geschäftlichen Urteile beeinflussen und Entscheidungen.
	2. Um Geschäftsbeziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten und um allgemein anerkannte Höflichkeit zu demonstrieren, können RZ-Mitarbeiter sich Dritten präsentieren und von diesen repräsentative Geschenke erhalten. Repräsentative Geschenke werden als Souvenirprodukte (einschließlich der mit dem RZ-Logo gekennzeichneten), Blumen, Süßwaren und ähnliche Produkte verstanden.
	3. Nach Erhalt eines Geschäftsgeschenks oder eines Geschäftsgastfreundschaftszeichens ist der RZ-Mitarbeiter verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die Möglichkeit eines Interessenkonflikts gemäß dem Verfahren zur Benachrichtigung der Mitarbeiter von Rosatom Western Europe des Arbeitgebers über Korruption zu verhindern, und Maßnahmen zu ergreifen, um das Auftreten eines durch die lokale Ordnungsvorschrift des RZ genehmigten Interessenkonflikts zu verhindern.
	4. Rechte und Pflichten der RZ-Mitarbeiter beim Austausch vonhäftsgeschenken und Geschäftsgastfreundschaftszeichens.
		1. Mitarbeiter, die die Interessen des RZ vertreten oder in seinem Namen handeln, müssen die Grenzen eines akzeptablen Verhaltens beim Austausch von Geschäftsgeschenken und bei der Bereitstellung von Geschäftsgastfreundschaft kennen.
		2. RZ-Mitarbeiter haben das Recht, Dritte zu überlassen und Geschäftsgeschenke von ihnen entgegenzunehmen, repräsentative Veranstaltungen zu organisieren und daran teilzunehmen, wenn dies rechtmäßig und ethisch ist und ausschließlich für die in diesen Regeln definierten Geschäftszwecke erfolgt.
		3. Die Kosten und die Häufigkeit des Gebens und Entgegennehmens von Geschäftsgeschenken und/oder der Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen desselben Dritten sollten von den geschäftlichen Erfordernissen bestimmt werden und angemessen sein. Akzeptierte Geschäftsgeschenke und Geschäftsgastfreundschaftszeichen dürfen nicht zu gegenseitigen Verpflichtungen des Empfängers führen und/oder die Objektivität seiner geschäftlichen Urteile und Entscheidungen beeinflussen.
		4. Bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit oder Ethik ihres Handelns sind RZ-Mitarbeiter verpflichtet, den Leiter des RZ zu benachrichtigen und ihn zu konsultieren, bevor sie Geschenke geben oder entgegennehmen oder an verschiedenen repräsentativen Veranstaltungen teilnehmen.
		5. RZ-Mitarbeiter sind nicht berechtigt, ihre offizielle Position für persönliche Zwecke zu nutzen, einschließlich der Nutzung von RZ-Eigentum, einschließlich:

Geschenke, Vergütungen und andere Vergünstigungen für sich und andere Personen zu erhalten, im Gegenzug für die Erbringung von Dienstleistungen für das RZ, die Durchführung oder Nichtdurchführung bestimmter Maßnahmen, die Weitergabe von Informationen, die ein Geschäftsgeheimnis darstellen;

Geschenke, Vergütungen und andere Vergünstigungen für sich und andere Personen im Rahmen der Geschäftsführung des RZ zu erhalten, auch vor und nach Verhandlungen über den Abschluss von Zivilverträgen und anderen Transaktionen.

* + 1. RZ-Mitarbeitern wird nicht empfohlen, Geschenke oder Dienstleistungen in irgendeiner Form von Dritten anzunehmen oder zu übermitteln, um sich für den perfekten Service oder diesen Rat zu bedanken.
		2. Es ist nicht gestattet, Geschenke vom RZ, seiner Mitarbeiter und Vertreter in barer oder bargeldloser Form, unabhängig von der Währung, sowie in Form von Aktien, Optionen oder anderen liquiden Wertpapieren zu übertragen und anzunehmen.
1. RZ-Mitarbeiter sollen Angebote, Entgegennehmen von Geschenken, Bezahlung ihrer Ausgaben usw. ablehnen, wenn solche Maßnahmen das Ergebnis der Transaktion, das Ergebnis von Ausschreibungen, Entscheidungen des RZ usw. beeinflussen oder einen Eindruck von deren Einfluss erwecken können.
2. Die Führung der RZ akzeptiert keine Korruption. Geschenke sollten nicht dazu verwendet werden, Bestechungsgelder oder Korruption in all ihren Erscheinungsformen zu geben/entgegenzunehmen.
3. Als Geschenk sollen RZ-Mitarbeiter bestrebt sein, Souvenirs, Gegenstände und Produkte mit der RZ-Symbolik in der maximal zulässigen Anzahl von Fällen zu verwenden.
4. Geschenke und Dienstleistungen sollen das Image oder den Ruf des RZ oder seines Mitarbeiters nicht in Frage stellen. Ein RZ-Mitarbeiter, der ein Werbegeschenk erhalten hat, ist verpflichtet, den Leiter des RZ darüber zu informieren.
5. RZ-Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Geschenke an Dritte anzubieten oder anzunehmen, Zahlungen, Entschädigungen und dergleichen, die mit der üblichen Geschäftspraxis unvereinbar sind, die Anforderungen des guten Geschmacks von mehr als 65 (fünfundsechzig) Euro nicht erfüllen oder gegen das Gesetz verstoßen. Wenn einem RZ-Mitarbeiter solche Geschenke oder Geldbeträge angeboten werden, muss er dies unverzüglich dem unmittelbaren Vorgesetzten mitteilen.
6. Ein RZ-Mitarbeiter, dem während der Erfüllung seiner Aufgaben Geschenke oder sonstige Vergütungen in direkter oder indirekter Form angeboten werden, die die von ihm getroffenen und/oder getroffenen Entscheidungen beeinflussen oder sein Handeln beeinflussen können (Untätigkeit), soll:

diese ablehnen und den unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich über das Anbieten eines Geschenks (Vergütung) informieren;

wenn möglich, schließen weitere Kontakte mit der Person aus, die das Geschenk oder die Vergütung angeboten hat, es sei denn, dies hängt mit der offiziellen Notwendigkeit zusammen.

sollte es nicht möglich sein, das Geschenk oder die Vergütung abzulehnen oder zurückzugeben, übermitteln das mit der entsprechenden Notiz an den Leiter des RZ, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen und weiterhin in der vom RZ festgelegten Weise an der Frage zu arbeiten, mit der das Geschenk oder die Vergütung verbunden war.

* 1. Im Falle eines Interessenkonflikts oder der Möglichkeit eines Interessenkonflikts beim Entgegennehmen eines Geschäftsgeschenks oder Geschäftsgastfreundschaftszeichens soll der RZ-Mitarbeiter den Leiter des RZ schriftlich gemäß dem Verfahren zur Offenlegung eines Interessenkonflikts benachrichtigen, das vom lokalen Rechstakt des RZ genehmigt wurde.
	2. RZ-Mitarbeitern ist Folgendes untersagt:

Angebote von Organisationen oder Dritten über die Präsentation von Geschäftsgeschenken und die Bereitstellung von Geschäftsgastfreundschaftzeichen, Geschäftsgeschenke und Geschäftsgastfreundschaftzeichen während Geschäftsverhandlungen, beim Abschluss von Verträgen sowie in anderen Fällen anzunehmen, in denen solche Handlungen deren Wirkung beeinträchtigen oder den Eindruck erwecken können Einfluss auf getroffene Entscheidungen;

Geschäftsgeschenke u.s.w. im Verlauf der Ausschreibung und bei direkten Verhandlungen beim Abschluss von Verträgen annehmen;

Organisationen oder Dritte auffordern, zwingen, ihnen oder ihren Verwandten Geschäftsgeschenke zu machen und/oder Geschäftsgastfreundschaftzeichen zu ihren Gunsten zu leisten;

Geschenke in Form von Bargeld, bargeldlosem Geld, Wertpapieren und Edelmetallen annehmen.

* 1. Im Falle von Sponsoring, Wohltätigkeitsprogrammen und Veranstaltungen soll das RZ zunächst sicherstellen, dass die vom RZ geleistete Unterstützung nicht für korrupte Zwecke oder auf andere illegale Weise verwendet wird.
	2. Das RZ kann beschließen, an Wohltätigkeitsveranstaltungen teilzunehmen, die darauf abzielen, das Image des RZ zu schaffen. Gleichzeitig werden das Budget und der Plan für die Teilnahme an Veranstaltungen mit dem Leiter des RZ vereinbart.
	3. Die Nichteinhaltung dieser Regeln kann die Grundlage für die Anwendung von Disziplinar-, Verwaltungs-, Straf- und Zivilrechtsmaßnahmen auf den Mitarbeiter gemäß geltendem Recht werden.
1. Anwendungsbereich
	1. Diese Regeln sind für alle RZ-Mitarbeiter während der Arbeitszeit im RZ verpflichtend.
	2. Diese Regeln sind unabhängig davon anzuwenden, wie Geschäftsgeschenke und Geschäftsgastfreundschaftszeichen direkt oder über Vermittler übermittelt werden.